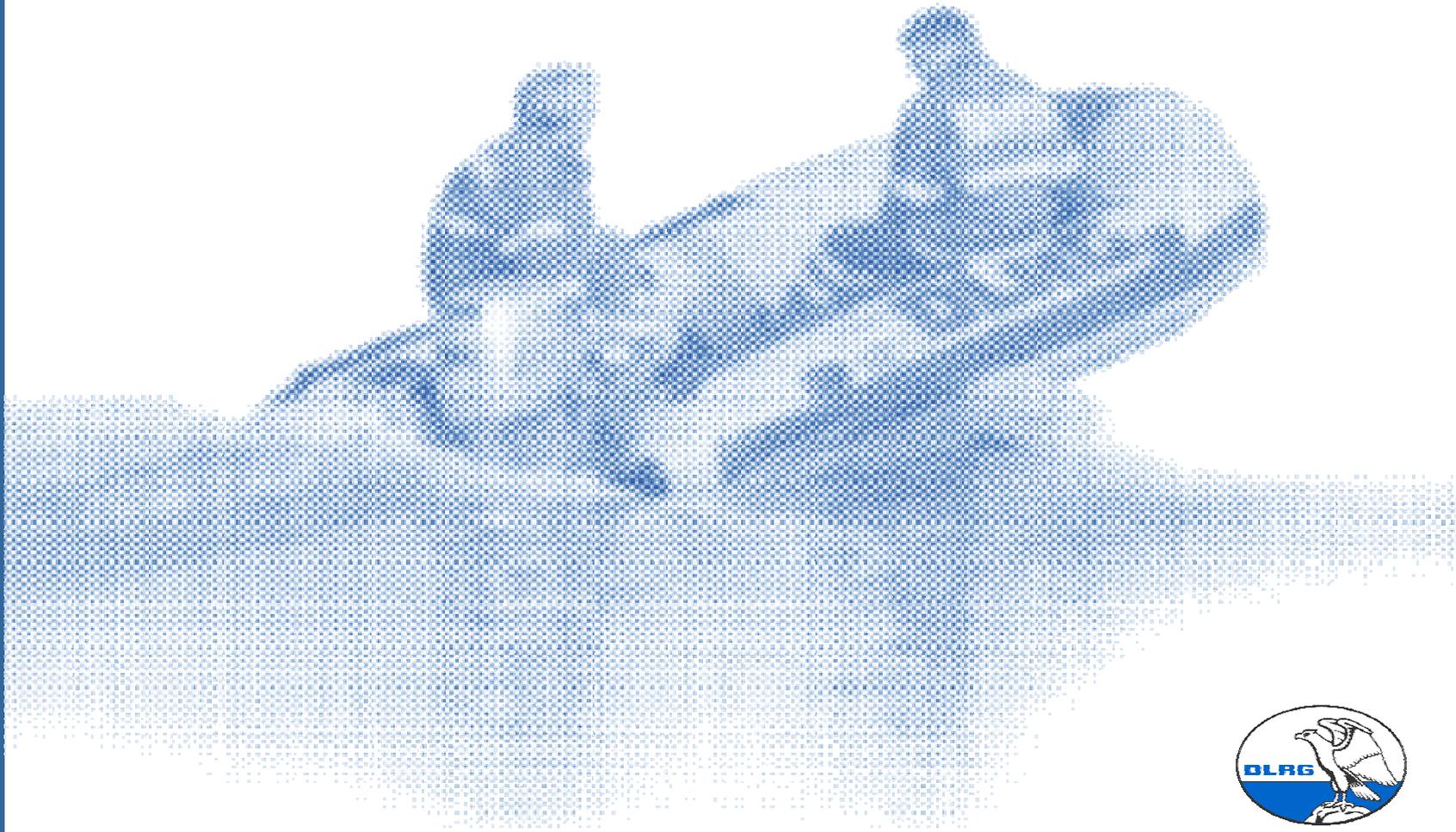


AED - Aufbaulehrgang

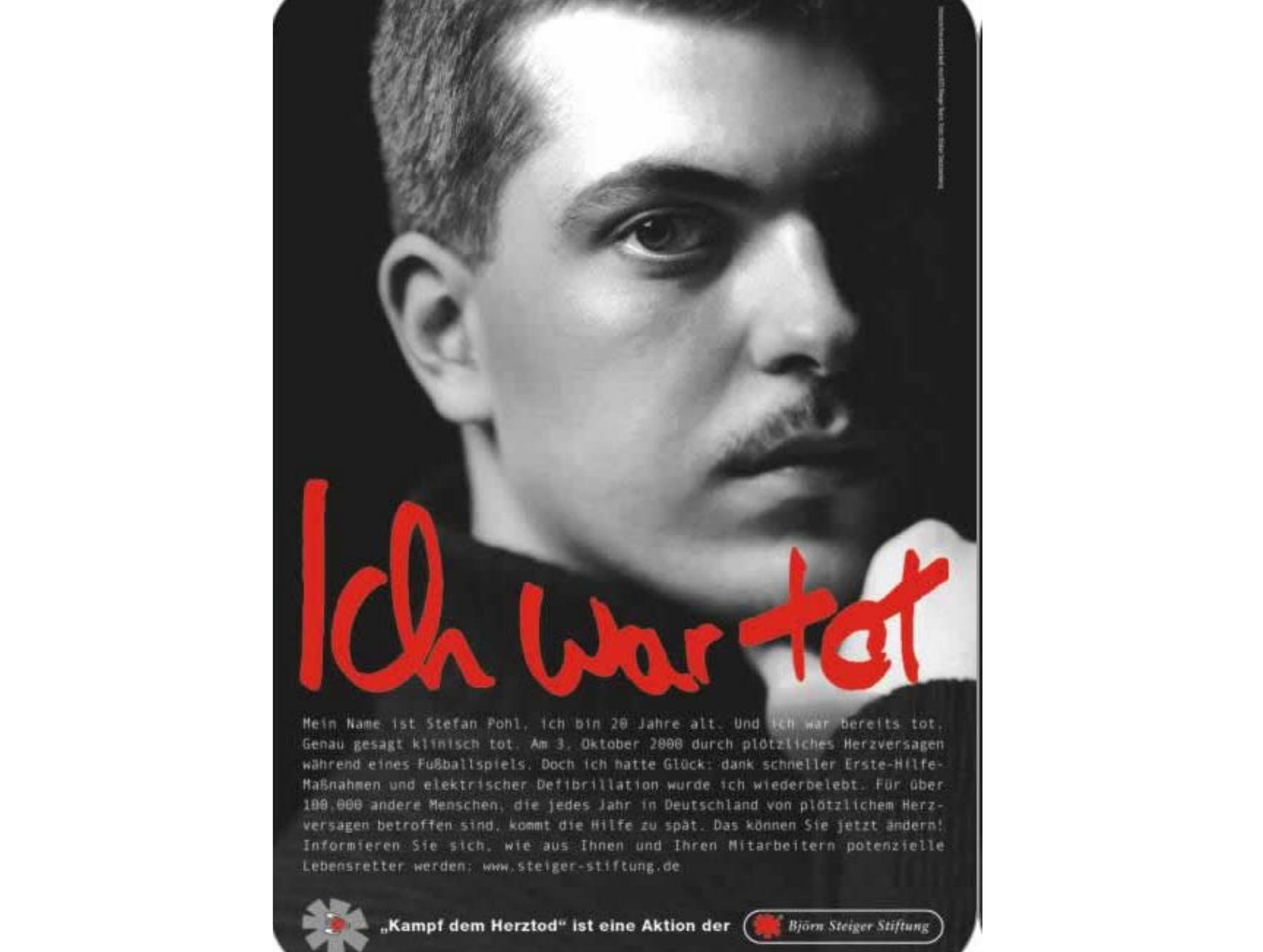
1. Unterrichtseinheit



Zusammengestellt von Michael Schenk (2005)

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ordnungs- und Rettungs-



www.steiger-stiftung.de

Ich war tot

Mein Name ist Stefan Pohl, ich bin 29 Jahre alt. Und ich war bereits tot. Genau gesagt klinisch tot. Am 3. Oktober 2008 durch plötzliches Herzversagen während eines Fußballspiels. Doch ich hatte Glück: dank schneller Erste-Hilfe-Maßnahmen und elektrischer Defibrillation wurde ich wiederbelebt. Für über 100.000 andere Menschen, die jedes Jahr in Deutschland von plötzlichem Herzversagen betroffen sind, kommt die Hilfe zu spät. Das können Sie jetzt ändern! Informieren Sie sich, wie aus Ihnen und Ihren Mitarbeitern potenzielle Lebensretter werden: www.steiger-stiftung.de



„Kampf dem Herztod“ ist eine Aktion der



Björn Steiger Stiftung

Tagesablauf

1. **Einführung**
Entwicklung „AED-Einsatz“, rechtliche Situation
2. **Gesamtlernziel**
3. **Anatomie / Physiologie des Herzens**
4. **AED Gerätekunde**
5. **Praxistraining HLW / AED / Beatmungsbeutel**



Der plötzliche Herztod

Definition:

Unerwarteter, herz bedingter Todesfall, meist ohne vorausgehende Beschwerdesymptomatik oder mit Symptomen von weniger als einer Stunde Dauer!



Ist der Einsatz eines AED sinnvoll?

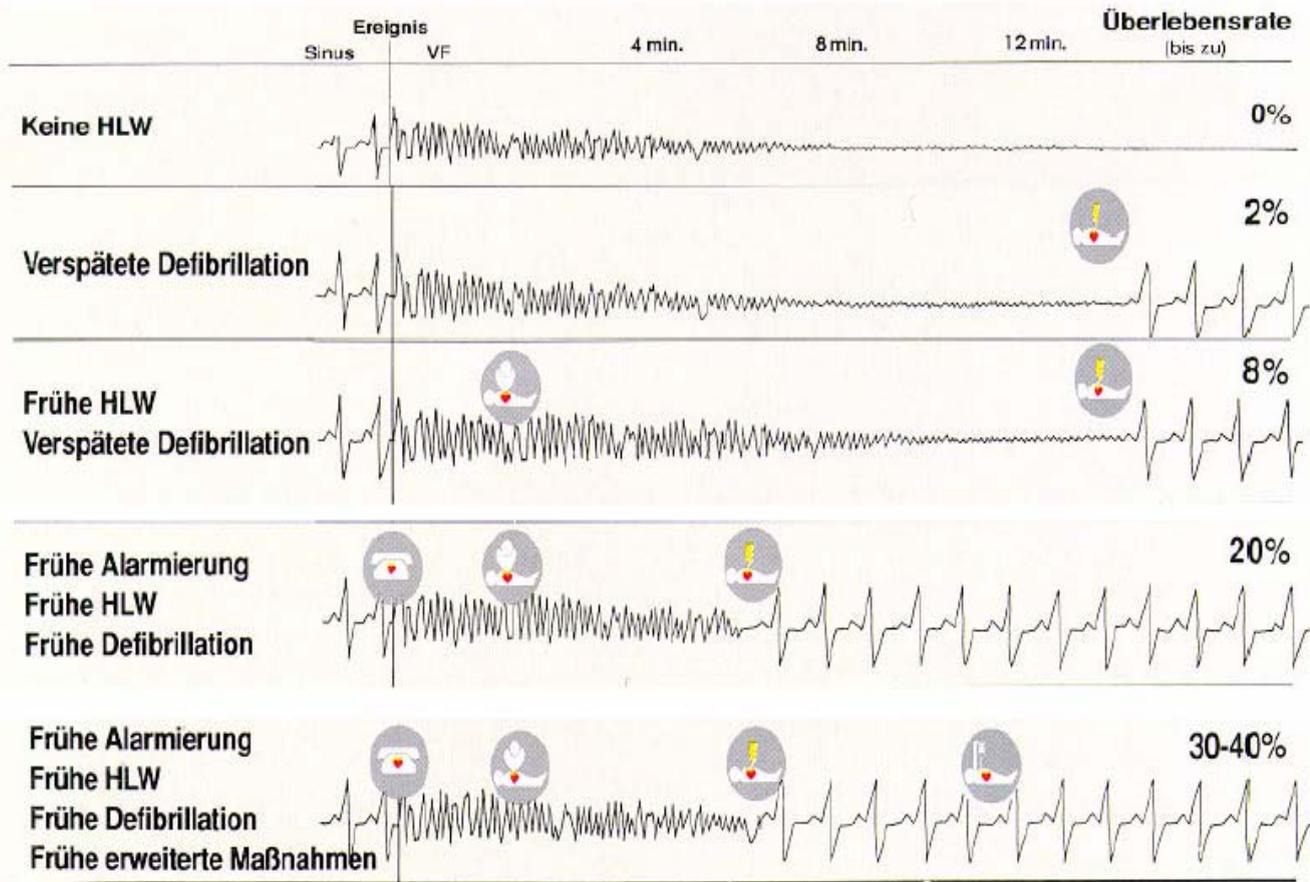
In Deutschland sterben jährlich ca. 140.000 Menschen an den Folgen des plötzlichen Herztodes!

Bei über 90.000 Menschen mit plötzlichen Herztod liegt als Ursache ein Kammerflimmern vor!

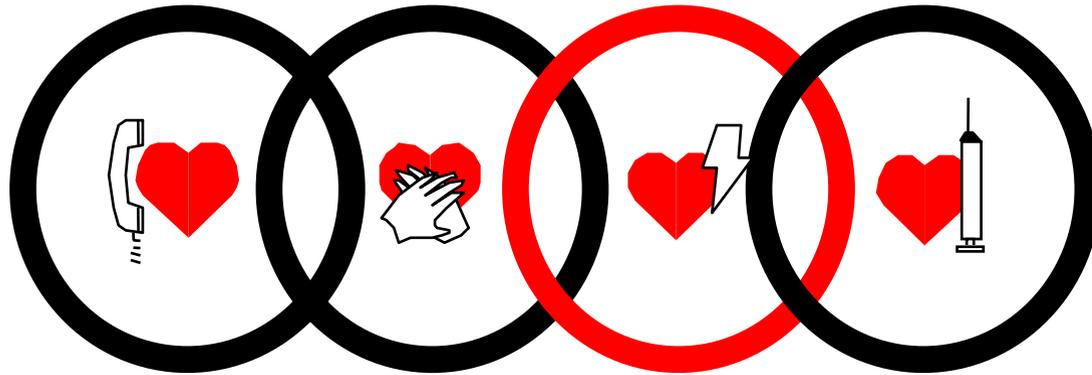
Zum Vergleich: im Straßenverkehr sterben in Deutschland ca. 8500 Menschen pro Jahr!



Überlebensraten



Erhöhung der Überlebenschance



- frühe Alarmierung
- frühe Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- **frühe Defibrillation**
- früherer Einsatz des Rettungsdienstes



rechtlicher Hintergrund

- in Deutschland gibt es (anders als z.B. in Österreich) keine gesonderte rechtliche Regelung der Frühdefibrillation
- Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten = Straftatbestand der Körperverletzung StGB §§ 223 ff.
- Patient willigt in die Körperverletzung ein StGB § 228
- rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB
- Geschäftsführung ohne Auftrag BGB §§ 677 ff.
- Heilpraktikergesetz § 5



Körperverletzung

StGB: §§ 223 ff.

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an Der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist ebenfalls strafbar.



rechtlicher Grundlage

§34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



Geschäftsführung ohne Auftrag

BGB § 677 Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.



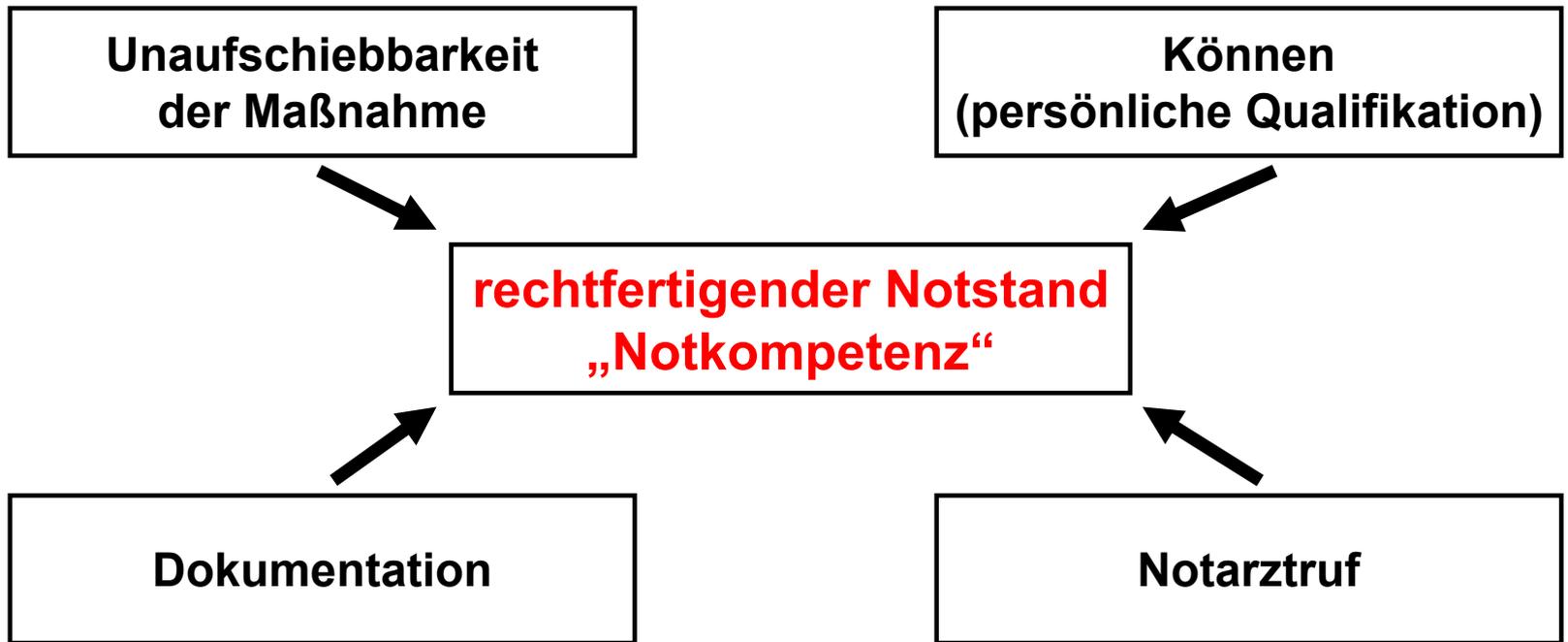
Heilpraktikergesetz

§ 5 Heilpraktikergesetz:

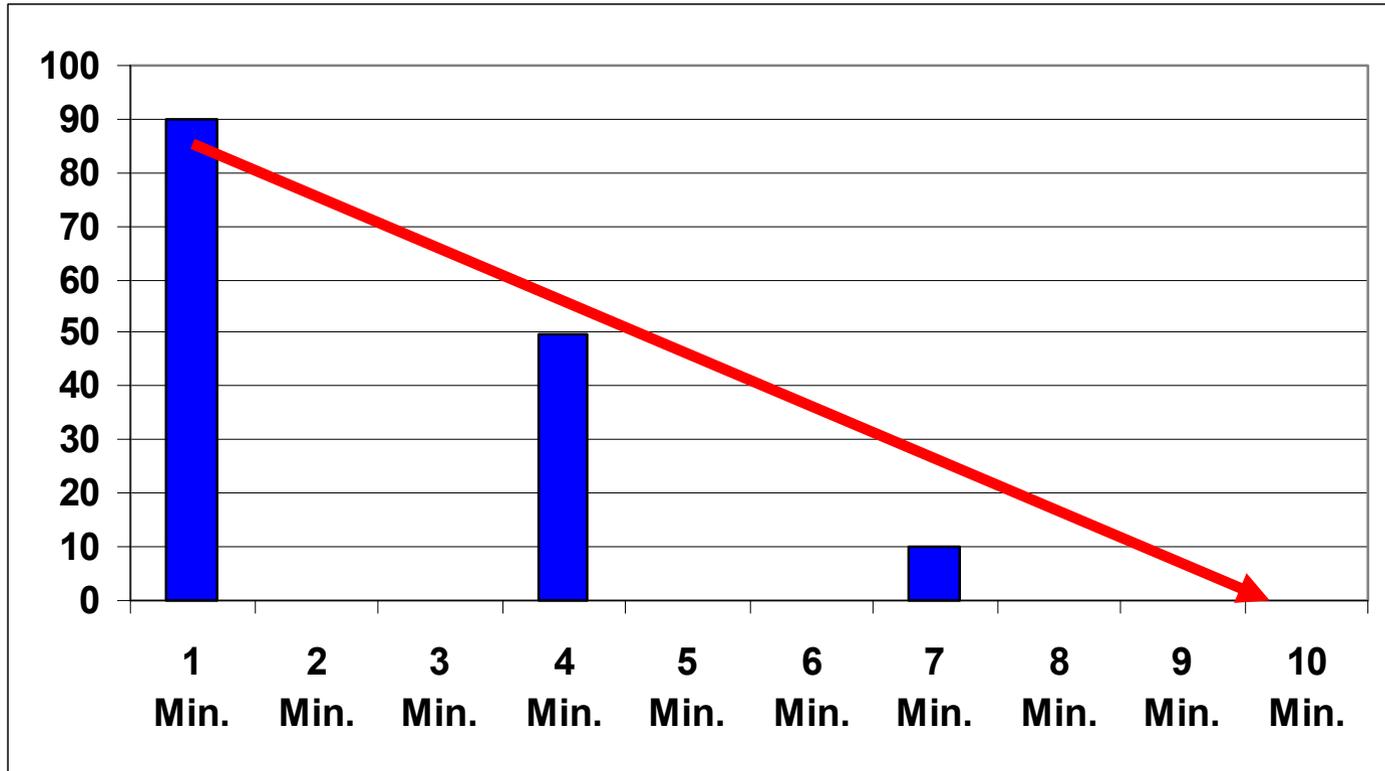
Wer, ohne zu Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



rechtfertigender Notstand



Überlebenswahrscheinlichkeit



Gesamtlernziel

1. **Feststellen eines Kreislaufstandes**
2. **Durchführung der Basismaßnahmen (BLS)**
3. **Durchführung der BLS mit AED**





~ PAUSE ~



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ordnungs-Rutschsch...